

Teilrevision des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07); Änderungsantrag der Aufsichtskommission; Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Am 3. Dezember 2020 ist beim Präsidium des Stadtrats der folgende Antrag auf Änderung des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern vom 30. November 2017 eingegangen:

«Die Aufsichtskommission beantragt dem Stadtrat,

1. das Reglement über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; SSSB 152.07) einer Teilrevision zu unterziehen;
2. das Geschäft 2020.SUE.000022 (Änderungsantrag des Gemeinderats betreffend Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz) in die beantragte Teilrevision zu integrieren;
3. das Geschäft der Aufsichtskommission zur Vorbereitung und Antragstellung zuzuweisen;
4. die Ausarbeitung der datenschutzrechtlichen Aspekte des Geschäfts zuhanden der Aufsichtskommission der Stadtkanzlei zuzuweisen.»

Dieser Antrag wurde von der antragstellenden Kommission wie folgt begründet:

Begründung:

«Das geltende Reglement über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern (Ombudsreglement; OSR; *nachfolgend: OSR*) wurde vom Stadtrat gestützt auf die Artikel 40 und 133 der Gemeindeordnung der Stadt Bern und Artikel 33b des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern am 30. November 2017 erlassen und auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Je ein eigener Abschnitt ist den Bereichen «Ombudsstelle» (2. Abschnitt), «Whistleblowing-Meldestelle» (3. Abschnitt) und «Datenschutz-Aufsichtsstelle» (4. Abschnitt) gewidmet. Weiter enthält das Reglement «Allgemeine», «Gemeinsame» und «Schlussbestimmungen» (1., 5. und 6. Abschnitt). In organisatorischer Hinsicht sieht das Reglement vor, dass die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle unter der Leitung der Ombudsperson stehen (Art. 2 Abs. 1 OSR); die drei Stellen verfügen über ein gemeinsames Sekretariat (Art. 18 Abs. 1 OSR).

Die Aufsichtskommission ist gemäss Artikel 20 Abs. 3 GRSR in Vertretung des Stadtrats direkte Vorgesetzte der Ombudsperson und der oder des städtischen Datenschutzbeauftragten. Sie hat bereits im Jahr 2018 vorgesehen, das geltende Reglement zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten einer Evaluation zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen. Die Aufsichtskommission hat diese Evaluation nun durchgeführt. Im Rahmen der Evaluation hat die Ombudsperson Revisionsbedarf betreffend die beiden Bereiche Ombudsstelle und Whistleblowing-Meldestelle aufgezeigt. Weiter liegt der Aufsichtskommission eine umfassende Auslegeordnung der Stadtkanzlei zur datenschutzrechtlichen Lage vor. Sie zeigt, dass der datenschutzrechtliche Teil des OSR ebenfalls Revisionsbedarf aufweist. Gestützt auf die Stellungnahmen der Ombudsstelle und der Stadtkanzlei sowie ihre eigenen Abklärungen hat

die Aufsichtskommission beschlossen, dem Stadtrat die Teilrevision des OSR zu beantragen.

Die Evaluation der AK hat ergeben, dass eine Ausgliederung des datenschutzrechtlichen Teils aus dem OSR in eigenes Reglement sinnvoll wäre. Dabei sind auch organisatorische Fragen zu prüfen und wo nötig und/oder sinnvoll entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Innerhalb der Bereiche Ombudsstelle und Whistleblowing-Meldestelle sieht die Aufsichtskommission insbesondere den Aufbau einer institutionalisierten Stellvertretung vor, welche bei Verhinderung (z.B. einer krankheitsbedingten Abwesenheit) oder im Falle eines Interessenkonflikts der Ombudsperson greifen soll. Auch im Hinblick auf künftige Revisionen des OSR sind Anpassungen und Präzisierungen vorgesehen.

Die Zuständigkeit zur Vorbereitung derjenigen Aspekte, die die Ombudsstelle im engeren Sinn betreffen (inkl. Whistleblowing-Meldestelle), soll bei der Aufsichtskommission als direkter Vorgesetzter der Ombudsperson liegen. Da die Stadtkanzlei bereits eingehende Abklärungen im Bereich Datenschutz getroffen hat, wird beantragt, dass die Ausarbeitung eines Standard-Reglements der Stadtkanzlei übertragen wird. Hier geben zu einem grossen Teil die kantonale Gesetzgebung, die sich gegenwärtig in Revision befindet, und die bereits laufenden Koordinationsbestrebungen zwischen den grösseren Städten im Kanton Inhalt und Takt vor. Zu einer erfolgreichen Teilrevision des OSR mit Ausgliederung des datenschutzrechtlichen Teils ist eine sehr enge und gut abgestimmte Vorgehensweise zwischen Aufsichtskommission und Stadtkanzlei vorgesehen, wie sie im Rahmen der erfolgten Evaluation bereits gut angelaufen ist.

Im Rahmen der Überarbeitung des OSR wird sich die Aufsichtskommission auch mit dem Änderungsantrag des Gemeinderats betreffend Anhörungsrecht gemäss Polizeigesetz (2020.SUE.000022) befassen, der ihr vom Stadtrat mit SRB Nr. 2020-393 zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen worden ist. Anstoss für diesen gemeinderätlichen Antrag gegeben hatte die Interfraktionelle Motion GB/JA!, SP, GFL/EVP (Seraina Patzen, JA!/Leena Schmitter, GB/Yasemin Cevik, SP/Janine Wicki, GFL): Kompetenzen für die Stadt gegenüber der Kantonspolizei stärken! (2014.SR.000305). Der gemeinderätliche Antrag bezieht sich isoliert auf das Anhörungsrecht der Ombudsstelle. Parallel zur Unterbreitung seines Änderungsantrags beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat auch die Abschreibung der besagten Motion. Diesen Abschreibungsantrag hat der Stadtrat der Aufsichtskommission mit SRB Nr. 2020-394 zur Vorberatung und Antragstellung überwiesen.

Um eine verfahrensökonomische Reglementsänderung sicherzustellen, beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, das Geschäft 2020.SUE.000022 formell mit der beantragten Teilrevision zu vereinen. Mit separatem Antrag wird sie dem Stadtrat beantragen, die interfraktionelle Motion noch nicht abzuschreiben, unter Verlängerung der Frist zur Erfüllung von Punkt 1 der Motion bis Ende 2021.

Gemäss Artikel 20 Abs. 1 OSR können jedes Mitglied des Stadtrats und der Gemeinderat schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung des OSR beantragen. Wenn jedes einzelne Mitglied des Stadtrats zur Stellung eines entsprechenden Änderungsantrags legitimiert ist, dann ist dies auch die Aufsichtskommission als Gremium aus elf einzelnen Stadtratsmitgliedern und als direkte Vorgesetzte der Ombudsstelle und der oder des städtischen Datenschutzbeauftragten.»

Datum des Antrags: 10. November 2020

Einreichende: Aufsichtskommission

2. Empfehlung des Büros

Die Einreichenden beantragen eine Teilrevision des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern vom 30. November 2017 (OSR; SSSB 152.07). Der Antrag wurde gestützt auf Artikel 20 OSR in schriftlicher Form beim Ratspräsidium eingereicht. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Der Antrag ist am 3. Dezember 2020 beim Stadtratspräsidium eingereicht worden.

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag gesichtet und beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zu empfehlen.

Die zweimonatige Traktandierungsfrist ist mit der heutigen Traktandierung im Stadtrat eingehalten (Art. 20 Abs. 2 OSR).

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die beantragte Teilrevision des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern; Änderungsantrag der Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, 30. November 2020

Büro des Stadtrats